

Dritter Zeitraum.
Zeitalter der Bürgerkriege.

Von den Gracchischen Unruhen bis zur Begründung
der Monarchie.

133—30 v. Chr.

§ 19. Die innere Lage um 133.

A. Die Staatsgewalten. 1) Die Volksgemeinde. Wachsen der Zahl der Bürger durch Eingemeindungen (s. o. S. 23) und Verleihung des Vollbürgerrechts in größerem Maßstabe. Die Zahl der tribus auf 35 gestiegen.

Unmöglichkeit einer Zusammenkunft sämtlicher Bürger zu Rom behufs einer Abstimmung. Die Volksversammlung daher nur aus den in Rom ansässigen oder dort sich aufhaltenden Bürgern bestehend (Vertretung durch Abgeordnete der Anschauung des Altertums fremd), diese aber durch Aufnahme von Freigelassenen, Klienten, verarmten Bürgern u. a. in die Bürgergemeinde schon seit Censor Appius (s. o. S. 17) bald nur eine zusammengewürfelte Masse.

Und nun noch Aufhebung des Übergewichts der besitzenden Klassen bei den Abstimmungen in den Centuriatkomitien. Eine jede der 5 Klassen erhält (bald nach dem 1. punischen Kriege), der Zahl der tribus entsprechend, 35 Stimmen der „Älteren“ und 35 Stimmen der „Jüngeren“, zusammen 70 Stimmen, auch wird das Vorstimmrecht der ersten Klasse entzogen und die Stimmordnung durchs Los festgesetzt (Entscheidung mithin nicht mehr durch die drei ersten Klassen). Dadurch Gleichsetzung der Centuriat- mit den Tributkomitien.

Folge: Die Volksversammlung jeder Beeinflussung zugänglich, der Bestechung einer-, der Einschüchterung andererseits. Dem Adel ist in seinen unermesslichen Reichtümern und seiner Gefolgschaft zahlreicher Klienten ein Mittel gegeben, die Abstimmungen nach seinem Wunsche zu leiten. Andererseits ist die Volksversammlung ein günstiger Boden für Umtriebe Ehrsuchtiger. Versuche, dem Verfall entgegenzuwirken, schon in dem früheren Zeitraum. Vorschläge zeitgemässer Reformen durch Vaterlandsfreunde wie Cato, doch auch Emporkommen durch Haschen nach Volksgunst (captatio